

## RW-Tax Klienten-Info Ausgabe 20/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Finanzen hat nun die Details zum Lockdown-Umsatzersatz veröffentlicht. Die entsprechende Förderrichtlinie haben wir zum Download auf unserer Homepage bereitgestellt:

**PDF-Dokument Richtlinie Lockdown-Umsatzersatz**  
**PDF-Dokument Liste der direkt betroffenen Branchen**

Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf der Homepage des BMF:

<https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>.

Die wesentlichen Punkte der Förderung fassen wir an dieser Stelle kurz zusammen:

- Begünstigt sind Unternehmen, die vom neuerlichen Lockdown direkt betroffen sind. Das BMF hat eine Liste mit den betroffenen Branchen veröffentlicht, die wir Ihnen gerne im Anhang übermitteln.
- Eine Förderung kann nur beantragt werden, wenn im Zeitraum von 03. November 2020 bis 30. November 2020 keine Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen werden! Wir gehen daher davon aus, dass einvernehmliche Lösungen von Dienstverhältnissen oder auch die Auflösung von Dienstverhältnissen aufgrund von Zeitablauf (Befristung) nicht betroffen sind. Diese Auflösungen sind daher unseres Erachtens nicht schädlich für den Umsatzersatz. Kurzarbeit ist für die Beantragung des Umsatzersatzes ebenfalls nicht schädlich.
- Die betroffenen Unternehmen erhalten einen Umsatzersatz in Höhe von 80 %. Die Berechnung erfolgt automatisiert anhand der beim Finanzamt gespeicherten Daten. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Novemberumsatz 2019. Bei quartalsweiser Umsatzsteuervoranmeldung wird in der Regel ein Drittel des vierten Quartales 2019 als Vergleichswert herangezogen. Sofern Ihr Unternehmen 2020 neu gegründet wurde, wird ein Durchschnittswert aus den Umsätzen 2020 ermittelt. Die Mindestförderung beträgt EUR 2.300.
- Die Förderung wird durch im November 2020 erzielte Umsätze (z.B. Liefer- oder Abholdienst in der Gastronomie) und Kurzarbeitsvergütungen NICHT gekürzt. Auch Zahlungen aus dem Härtefallfonds oder Fixkostenschüsse der Phase 1 (März bis Juni) sind unschädlich.
- In der Regel nicht angerechnet werden sämtliche Corona-Überbrückungskredite. Die 100 %-igen Haftungskredite sind lediglich für die Gesamthöhe der Corona-Förderungen von EUR 800.000 pro Betrieb relevant und daher anzugeben.
- Der Antrag auf Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes kann ab sofort eingebracht werden. Anträge sind bis spätestens 15. Dezember 2020 möglich.
- Für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe und Privatzimmervermieter wird gerade ein gesonderter Umsatzersatz ausgearbeitet.

Sofern Sie für den Lockdown-Umsatzersatz anspruchsberechtigt sind, wird es daher ratsam sein, von Mitarbeiter-Kündigungen abzusehen und stattdessen Kurzarbeit für Ihre Dienstnehmer zu beantragen. Die Arbeitsleistung kann kurzfristig auch mit 0 % vereinbart werden. Gerne unterstützen wir Sie kommende Woche bei der Entscheidungsfindung bzw. bei den Anträgen.

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass Besprechungen in unserer Kanzlei nach wie vor möglich sind, aufgrund der aktuellen Bestimmungen allerdings ausschließlich mit Mund-Nasen-Schutz. Alternativ können wir sehr gerne auch wieder auf Videokonferenzen ausweichen.

Bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße

Harald Reiter und Thomas Würzl  
sowie das Team der RW-Tax